Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 8. Wahlperiode, 1971-75

(24.4.1973) Drucksache 8/473

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
8. Wahlperiode

Drucksache 8 / 473
24. 04. 73

Mitteilung des Senats

Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung

Der Senat übermittelt der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung nebst Begründung mit der Bitte, den Entwurf zu beschließen. Die Deputation für Bau und Raumordnung hat in ihrer Sitzung am 3. April 1973 dem Entwurf zugestimmt.

Die Stellungnahme der Finanzdeputation wird der Senat nach der 1. Lesung des Gesetzentwurfes nachreichen.

Der Senat bittet, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 99 der Landesverfassung als dringlich zu behandeln und zu beschließen.

Gesetz zur Änderung der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Bremische Landesbauordnung (BremLBO) vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1) wird wie folgt geändert:

In § 116 werden folgende Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Die Gemeinden können durch Ortsgesetz die Verordnung über Fettabscheider vom 10. April 1940 (SaBremR — ReichsR 2130-d-8) aufheben, den Bau, die Unterhaltung und die Entleerung von Fettabscheidern neu regeln und die von ihnen seit dem 9. Oktober 1972 in diesem Bereich erlassenen Vorschriften rückwirkend aufrechterhalten.

(6) Die Stadtgemeinde Bremen kann Überleitungsbestimmungen erlassen:

1. für Beitragsfälle aufgrund der Verbreiterung von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne von § 189 der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (BauO) (SaBremR 2130-d-1), für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen des Fehlens der Voraussetzungen
   a) der Anbaufertigkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 BauO,
   b) der Bebauung im Sinne von § 185 Abs. 1 Buchst. b) BauO,
   c) der Veräußerung, Bebauung oder Beendigung der Bewirtschaftung durch den Eigentümer im Sinne von § 185 Abs. 3 BauO.

   eine Beitragserhebung nicht hat erfolgen können,
2. für Beitragsfälle aufgrund der erstmaligen Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne der §§ 181 ff. BauO, für die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen des Fehlens der Voraussetzungen der Anbaufertigkeit im Sinne von § 70 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4 oder wegen Fehlens eines Ladengeschäfts im Sinne von § 181 Abs. 1 Satz 5 BauO eine Beitragserhebung nicht oder nur teilweise hat erfolgen können."

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 1 — § 116 Abs. 6 — tritt jedoch bereits mit Wirkung vom 9. Oktober 1972 in Kraft.

Begründung

1. Zu Artikel 1
   a) Zu § 116 Abs. 5 (neu) BremLBO:
      Die Verordnung entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen und ist

daher aufzuheben. Das soll jedoch nicht durch den Landesgesetzgeber, sondern durch den Ortsgesetzgeber geschehen, der zu dieser Aufhebung allerdings eigens ermächtigt werden muß. Die Ermächtigung des Ortsgesetzgebers zur Aufhebung der Verordnung über Fettabscheider stellt sicher, daß die Gemeinden, die inzwischen — seit dem Inkrafttreten der Bremischen Landesbauordnung — in diesem Bereich Regelungen getroffen haben, zugleich mit der Aufhebung der Verordnung über Fettabscheider über die (rückwirkende) Aufrechterhaltung der von ihnen bereits erlassenen Regelungen befinden und damit die Entstehung eines rechtsfreien Raumes verhindern können.

b) Zu § 116 Abs. 6 (neu) BremLBO:
Durch das Außerkrafttreten der Bauordnung für die Stadt Bremen und das Landgebiet vom 21. Oktober 1906 (BauO) — Brem.GBl. S. 405 — mit Ablauf des 8. Oktober 1972 aufgrund des § 116 Abs. 1 Nr. 7 in Vbg. mit § 117 Abs. 1 der Bremischen Landesbauordnung vom 21. September 1971 (Brem.GBl. S. 207 — 2130-d-1) sind die Bestimmungen über die Erhebung von Straßenkostenbeiträgen über die Verbreiterung von Straßen (§ 189 in Vbg. mit den §§ 182 ff. BauO) mit Ablauf des 8. Oktober 1972 entfallen.

Die Landesbauordnung vom 21. September 1971 enthält als rein bauordnungsrechtliches Landesgesetz keine Bestimmungen mehr über die Erhebung von Beiträgen für Erschließungsanlagen oder die Uberleitung bzw. Abwicklung noch nicht abgeschlossener Beitragsfälle der Bauordnung von 1906.

Zur Uberleitung der noch nicht abgewickelten Beitragsfälle nach der außer Kraft getretenen Bestimmung des § 189 BauO sind jedoch noch Übergangsregelungen durch den Ortsgesetzgeber zu treffen. Da das bisherige Beitragsrecht des § 189 BauO Landesrecht ist, obgleich es stets nur in Gebieten der heutigen Stadtgemeinde Bremen gegolten hat, ist eine Ermächtigung des Landesgesetzgebers an den Ortsgesetzgeber zum Erlaß derartiger Übergangsbestimmungen erforderlich (§ 1 des Bremischen Abgabengesetzes vom 15. Mai 1962 — SaBremR 60-a-1 — enthält nur die Ermächtigung zum Erlaß n e u e r Beitragstatbestände durch den Ortsgesetzgeber).

Der Stadtgemeinde ist deshalb gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, Uberleitungsbestimmungen für die beitragsrechtlich noch nicht abgewickelten Fälle der erstmaligen Herstellung von Straßen, Wegen und Plätzen im Sinne der mit Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes am 29. Juni 1961 außer Kraft getretenen Bestimmungen der §§ 181 ff. BauO zu schaffen. In zahlreichen Fällen konnte ein Beitrag trotz einer vor dem Außerkrafttreten der Bestimmungen der §§ 181 ff. BauO erfolgten vollständigen technischen Herstellung der Anlagen gemäß § 182 Abs. 3 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 BauO von der Stadtgemeinde bzw. den Konklusumsnehmern bisher noch nicht eingefordert werden, weil entweder

1. die Straßenlinien nicht festgestellt sind,
2. die innerhalb der Straßenfluchtlinien belegenen Grundflächen noch nicht vollständig im Eigentum der Stadtgemeinde stehen, oder
3. in der Straße noch kein öffentlicher, zum Anschluß an die Hausentwässerung geeigneter, mit dem öffentlichen Abwassernetz verbundener Schmutzwasserkanal vorhanden ist.

Um das Uberleitungsrecht für diese Fälle zur Disposition des Ortsgesetzgebers zu stellen, ist eine Ermächtigungsbestimmung aus den gleichen Gründen, wie sie oben bezüglich der Straßenverbreiterungsfälle erwähnt sind, erforderlich.

Außerdem ist der Stadtgemeinde die Möglichkeit zu eröffnen, die durch die Entwicklung überholte Vergünstigung für Eckgrundstücke ohne Ladengeschäft wegfallen zu lassen, um damit auch diese vielfach seit Jahrzehnten in der Schwebe befindlichen Beitragsfälle abschließen zu können. Bisher konnten vor Einrichtung eines Ladengeschäfts nur 50 v. H. des Beitrages eingefordert werden.

2. Zu Artikel 2

Das Gesetz soll am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten. § 116 Abs. 6 in der Fassung dieses Gesetzes muß jedoch mit Wirkung vom Tage des Inkrafttretens der Bremischen Landesbauordnung (9. Oktober 1972) in Kraft gesetzt werden, um die unter 1 b) geschilderten nachteiligen Folgen nicht eintreten zu lassen.

Carl Schünemann Bremen